

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Langfristige Praxismietverträge leichter kündbar wegen Schriftformverstoßes • Sterbefall – was ist zu tun? • Dokumentationspflichten des Vertragsarztes bei der Verordnung von Arzneimitteln • Beteiligung von Leistungserbringern an Unternehmen im Gesundheitswesen
- 

### Langfristige Praxismietverträge leichter kündbar wegen Schriftformverstoßes

von Joachim Messner  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Aus aktuellem Anlass, in dem der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass die in Gewerberaummietverträgen üblichen „Schriftformheilungsklausel“ unwirksam sind, möchten wir darauf hinweisen, dass **der Schriftformverstoß in befristeten Praxismietverträgen dazu führen kann, dass die Verträge als auf unbestimmte Zeit geschlossen gelten, mit der Folge, dass sie mit sehr kurzen Fristen – 6 bis 9 Monate – von beiden Seiten kündbar sind.**

Oft bedienen sich die Praxen bei Vertragsschluss Vertragsmustern aus dem Internet. Dies kann gefährlich sein, wenn die Vertragsmuster die aktuellen Änderungen durch die Rechtsprechung nicht berücksichtigen.

Ein auf zehn Jahre oder länger befristeter geschlossener Praxismietvertrag gilt als unbefristeter Mietvertrag mit der Folge einer schnellen Kündigungsmöglichkeit von beiden Seiten, wenn:

1. Das Mietobjekt nicht zweifelsfrei in einer Anlage zum Mietvertrag durch Vorlage des Raumplanes bezeichnet ist.
2. Ein Gesellschafter den Mietvertrag oder den Nachtrag dazu ohne Vertretungszusatz unterschreibt, dass er i.V. für eine Gesellschaft handelt, die aus mehreren Gesellschaftern besteht.
3. Die Parteien spätere Änderungen zum Mietvertrag wie unentgeltliche Überlassung von Autostellplätzen, Reduzierung von den im Mietvertrag verabredeten Autostellplätzen, etc. nicht schriftlich fixieren.
4. Bei Nachträgen zum Mietvertrag in der Formulierung nicht hinreichend deutlich auf den Ausgangsmietvertrag Bezug genommen wird durch den Zusatz, dass alle durch die Änderung nicht angesprochenen Regelungen des Ausgangsvertrages unberücksichtigt bleiben sollen.

#### Fazit:

Alle wesentlichen Vertragsänderungen sind bei einem befristeten Gewerbemietvertrag formpflichtig. Nichtbeachtung der Schriftform führt dazu, dass der Hauptmietvertrag als auf unbestimmte Zeit ge-

### Newsletter Medizinrecht 12/2017

---

geschlossen gilt und somit leicht kündbar ist. Diese Unsicherheit kann sowohl für die Mieter als auch für die Vermieterseite erhebliche finanziellen Nachteile mit sich bringen, da Mieträumlichkeiten, die z.B. als Zahnarztpraxis ausgestattet sind, nicht schnell zu denselben Bedingungen weitervermietet werden können bzw. Ärzte auf der Mieterseite bei leichter Kündigung des Vermieters plötzlich gezwungen sind, innerhalb eines halben Jahres Ersatzräume zu finden.

Insoweit ist zu empfehlen, bestehende Gewerberaummietverträge (sowohl bei deren Abschluss als auch bei Änderungen/Ergänzungen) zu überprüfen die Verträge ggf. anzupassen.

*Quelle: BGH Urteil vom 27.09.2017, AZ: XII ZR 114/16; BGH Urteil vom 05.11.2003, AZ: XII ZR 65/02*

#### Sterbefall – was ist zu tun?

*von Joachim Messner,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Aus gegebenem Anlass wollen wir Sie informieren, was Angehörige tun müssen, wenn Ehepartner, Mitgesellschafter von Gemeinschaftspraxen, medizinischen Versorgungszentren etc., versterben.

Viele Menschen sind auf solche Situationen nicht vorbereitet. Sehr oft wird das Thema Tod und Sterbefall verdrängt. Auch in diesen Fällen gilt: Gute Vorbereitung und zu wissen, was zu tun ist, hilft, Probleme zu lösen oder Probleme gar nicht entstehen zu lassen. Sie sollten diese Angelegenheiten schon vor dem Sterbefall regeln.

Ideal ist natürlich, wenn ein notarielles Testament existiert und zusätzlich noch für eine Person des Vertrauens eine notarielle Vollmacht über den Tod hinaus vorliegt.

Eine solche notarielle Vollmacht über den Tod hinaus erleichtert die Abwicklung des Nachlasses gerade auch dann, wenn ein notarielles Testament existiert.

Wenn ein notarielles Testament vorliegt, kann nämlich auf die Beantragung eines Erbscheins verzichtet werden. Nachdem die Angehörigen oder ein Dritter das Standesamt über den Todesfall informiert haben, gilt es, den Nachlass zu sichten.

Existiert kein notarielles Testament, sind die handschriftlichen Testamente dem Nachlassgericht einzureichen. Wollen die Erben die Erbschaft beispielsweise wegen Überschuldung nicht annehmen, so muss die Ausschlagung einer Erbschaft innerhalb einer Frist von sechs Wochen in beglaubigter Form dem Nachlassgericht zugehen.

Zusammenfassung – wichtig:

1. Information Standesamt
2. Notarielles Testament
3. Notarielle Vollmacht über den Tod hinaus

#### Dokumentationspflichten des Vertragsarztes bei der Verordnung von Arzneimitteln

*von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

### Newsletter Medizinrecht 12/2017

---

Ärztliche Dokumentationspflichten sind aus den Bereichen des ärztlichen Haftungsrechts und nach dem Patientenrechtegesetz bekannt.

Weniger verbreitet sind Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), wonach die von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel „ausnahmsweise medizinisch begründeten Einzelfällen mit Begründung des Arztes“ verordnet werden dürfen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in der Ergänzung der Arzneimittelrichtlinie klargestellt, dass die Begründung für eine Therapieentscheidung lediglich in der Patientenakte vom Arzt zu dokumentieren und nicht unbedingt nach außen kundgetan werden muss.

Jedoch ist sich die sozialgerichtliche Rechtsprechung einig, dass die Begründung der Verordnung von Arzneimitteln zeitlich eng mit der Verordnung selbst dokumentiert sein muss. Im Nachhinein angefertigte Begründung (etwa zur Vorlage bei dem Krankenversicherer des Patienten) genügt nicht.

Zwar kann der Arzt auf die Anforderung des Krankenversicherers des Patienten die Begründung ergänzen und erläutern. Diese muss aber zeitnah in der Patientendokumentation zumindest in Stichworten vorhanden sein.

Zu dokumentieren sind:

- Umstände, die zur Verordnung tragen – stichwortartige Darstellung des bisherigen Krankheits- und Behandlungsverlaufs – ggf. Behandlungsalternativen;

- eine lebensbedrohliche bzw. die Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigende Erkrankung muss dagegen nicht vorliegen.

Wurde ein Arzneimittel auf Dauer verschrieben, genügt die Dokumentation der Gründe bereits zu Beginn der Behandlung, wenn diese Gründe noch bei weiteren Verordnungen fortwirken.

#### **Achtung:**

Der Krankenversicherer darf keine Saldierung der Kosten des unzulässig verordneten, ausgeschlossenen Präparates mit den fiktiven Kosten hypothetisch verordnungsfähiger, aber tatsächlich nicht verordneter Arzneimittel vornehmen.

Quellen: SG Dresden vom 27.02.2013, Az.: S 18 KA 141/11; SG Dresden vom 25.11.2015, Az.: S 18 KA 210/11; LSG Sachsen vom 10.12.2014, Az.: L 8 KA 15/13; §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 5 Satz 1 AMRL

### Beteiligung von Leistungserbringern an Unternehmen im Gesundheitswesen

von Jessica Welter  
Rechtsanwältin

Seit Inkrafttreten des sog. Antikorruptionsgesetzes zum 01.06.2016 herrscht große Verunsicherung hinsichtlich der Beteiligung von Leistungserbringern an Unternehmen, wie z.B. ein Augenarzt an einem Kontaktlinsenhersteller.

Verfassungsrechtlich ist eine solche Beteiligung von Ärzten an anderen Anbietern im Gesundheitswesen zulässig. Auch der BGH betont in seinem Urteil vom 29.05.2008, Az. 1 ZR 75/05, dass Ärzten eine ge-

Newsletter Medizinrecht 12/2017

---

werblich-unternehmerische Tätigkeit auf dem Gebiet des Heilwesens grundsätzlich nicht untersagt, sondern gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 MBO-Ä sogar erlaubt ist, es sei denn die Tätigkeit ist mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufes nicht vereinbar.

Seit dem 01.06.2016 sind daher nicht nur die bereits bekannten berufsrechtlichen, sozialrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften zu beachten, sondern insbesondere auch die neu geschaffenen Antikorruptionstatbestände (§§ 299 a, b StGB). Diese sollen die vorhandene Strafbarkeitslücke im Bereich von Korruption im Gesundheitswesen beseitigen. Dies bedeutet, dass durch die neu geschaffenen Antikor-

ruptionstatbestände somit lediglich eine neue Strafe geschaffen wurde, für das, was vorher schon berufsbzw. sozialrechtlich verboten war.

Was berufsrechtlich und vertragsarztrechtlich erlaubt ist, kann folglich nicht strafbar sein. Umgekehrt ist das, was berufsrechtlich oder vertragsarztrechtlich verboten ist, deshalb noch nicht zwangsläufig strafbar. Dies kann erst unter Abwägung aller tatsächlichen Umstände im konkreten Einzelfall anhand einer Unrechtsvereinbarung festgestellt werden.

*Quelle: Paul Harnett, MedR (2017) 35: 688-694*

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter